



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 1 / 1967

Der Berufsjäger neigt auf Grund seines Berufes dazu, zurückgezogen und mitunter einseitig orientiert zu leben. Es mangelt ihm vielfach am Kontakt zu seinen Berufskollegen und den Vertretern seines Berufsstandes. Um so mehr wird er begierig und dankbar dafür sein, über ihn angehende Dinge regelmäßig unterrichtet zu werden. Dies soll künftig mittels der vierteljährlich erscheinenden „Berufsjäger-Nachrichten“ geschehen. Diese Mitteilungen werden zur engeren Bindung der Berufsjäger untereinander beitragen und das Zusammengehörigkeitsempfinden der Berufsjäger stärken. Die Zustellung der „Berufsjäger-Nachrichten“ an die Berufsjäger haben die Landesobmänner der Berufsjäger übernommen. Wer die Nachrichten nicht erhält, melde dies seinem zuständigen Landesobmann.

Die dem DJV angehörenden jagdlichen Organisationen lassen den Berufsjägern reichlich Unterstützung ideeller und materieller Art zuteil werden. Erinnerung sei nur an die erheblichen Mittel, die bereitgestellt worden sind, um die Ausbildung der Berufsjägerlehrlinge zu ermöglichen, Berufsjägerprüfungen abzuhalten, ältere, bedürftige Berufsjäger mit Beihilfen zu versorgen, Landesobmannungen abzuhalten und vieles andere mehr.

Haben wir es hier nur mit einseitigen Leistungen zu tun? Wie ist es mit der Gegenleistung, die man erwarten darf, bestellt? Stellen sich die Berufsjäger für die Tätigkeit in den jagdlichen Organisationen zur Verfügung? Sind alle Berufsjäger, wie es sein sollte, in jagdlicher Hinsicht Vorbild im Hegering, in der Kreisgruppe und im Landesjagdverband? Sind sie diejenigen, die in ihrer Umgebung die Jagd meisterlich verstehen? Fragt man nach ihrer fachkundigen Meinung, geben sie als Berufsjäger die richtigen Ratschläge? Stellen sie ihre Kenntnisse dem Hegering und der Kreisgruppe zur Verfügung? Auch unaufgefordert und dann, wenn kein einträglicher finanzieller Vorteil zu erwarten ist? Geschieht die Ausbildung der Berufsjägerlehrlinge auch unter persönlichen Opfern? Oder nur dann, wenn alles, was dafür notwendig ist, von anderer Seite gesichert worden ist? Was tun die Berufsjäger selbst, um die Förderung ihres Berufsstandes zu betreiben? Viel, wenig, gar nichts? Diese Frage soll einmal gestellt werden. Jeder mag sie für sich selbst beantworten.

Die Bereitschaft zur Mithilfe am Geschehen des Berufsjägerstandes ist in den jagdlichen Organisationen, d. h. in den Landesjagdverbänden und beim DJV in erheblichem Maße vorhanden. Mögen die Berufsjäger dazu beitragen, daß kein Anlaß gegeben wird, auf Grund dessen diese Bereitschaft gemindert und das Vertrauen an sie getrübt werden könnte.

Berufsjäger-Organisation

Die Betreuung der Berufsjäger im Bundesgebiet erfolgt durch:

HAUPTABTEILUNG BERUFSJÄGER DES DJV,
53 Bonn, Schillerstraße 26;

BUNDESOBMANN DER BERUFSJÄGER:
Revieroberjäger Fritz Hammerschmidt,
5791 Scharfenberg/Westf., Jagdhaus Boxen;

STELLV. BUNDESOBMANN DER BERUFSJÄGER:
Revieroberjäger Erhard Brütt,
3257 Springe/Deister, Jägerlehrhof.

LANDESOBMÄNNER DER BERUFSJÄGER:

Baden-Württemberg:

Wildmeister Wilhelm Pfisterer,
7852 Hauingen, Schlichtergasse 4;

Hessen:

Revieroberjäger Hans Kortus,
6401 Sandlofs ü. Fulda/Hessen;

Niedersachsen:

Wildmeister Hans Schmoll,
3221 Brunkensen b. Alfeld/Leine;

Nordrhein:

Wildmeister Hans Hasenclever,
5672 Leichlingen/Rhld., Moltkestraße 17;

Rheinland-Pfalz und Saar:

Wildmeister Alfred de Leuw,
5562 Manderscheid/Eifel, Kurfürstenstraße 49;

Schleswig-Holstein:

stellvertretend: Revierjäger Hans-Rudolf Dühr,
2241 Sarzbüttel ü. Heide/Holst.

Bayern:

Bund Bayerischer Berufsjäger,
Revierjäger Arthur Treichl,
8171 Fall ü. Bad Tölz.

Berufsjägerbezeichnungen der Berufsjäger

Die Bezeichnung „Berufsjäger“ ist lediglich ein allgemeiner Begriff, unter den die Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes fallen.

In der Berufsjägerordnung (BJO) — Fassung vom 1. 4. 1963 — ist unmißverständlich gesagt, welche Berufsbezeichnungen die „Berufsjäger“ zu führen berechtigt sind. Es heißt dort:

Zur Führung der Berufsbezeichnung

1. Berufsjägerlehrling,
2. Hilfsjäger,
3. Revierjäger,
4. Revieroberjäger,
5. Wildmeister

ist berechtigt,

- zu 1: wer in der Lehrlingsliste (§ 10 Abs. 3) endgültig eingetragen ist;
- zu 2: wer das Prüfungszeugnis als Hilfsjäger erhalten hat;
- zu 3: wer das Prüfungszeugnis als Revierjäger erhalten hat;
- zu 4: wer die Verleihungsurkunde als Revieroberjäger erhalten hat;
- zu 5: wer die Verleihungsurkunde als Wildmeister erhalten hat.

Die Hauptabteilung kann einem Revierjäger die Berufsbezeichnung „Revieroberjäger“ auf Antrag des Landesjagdverbandes und mit Zustimmung des Landesobmanns verleihen, wenn der Revierjäger 10 Jahre als solcher hauptberuflich tätig war und überdurchschnittliche Leistungen aufweist.

Der Präsident des DJV kann einem Revieroberjäger die Berufsbezeichnung „Wildmeister“ auf Antrag eines Landesjagdverbandes und mit Zustimmung des Landesobmanns sowie des Bundesobmanns verleihen, wenn der Revieroberjäger mindestens fünf Jahre als solcher hauptberuflich tätig war und ganz überragende Leistungen aufweist.

Wir nehmen Gelegenheit, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß allein die Berufsbezeichnungen gemäß der BJO zu führen und erforderlichenfalls anzugeben sind.

Uniformvorschrift für die Berufsjäger des Bundesgebietes — ausgenommen Bayern —

Auf Anraten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Hauptabteilung Berufs-jäger des DJV die Landesjagdbehörden im Bundesgebiet — ausgenommen Bayern — gebeten, die von ihr am 9. 3. 1961 herausgegebene Uniformvorschrift für die Berufs-jäger des Bundesgebietes — ausgenommen Bayern — anzuerkennen. Von den Landesjagdbehörden ist uns daraufhin gutachtlich bestätigt worden, daß die für die Berufs-jäger vorgeschriebene Uniform den Uniformen der staatlichen Forstbeamten nicht zum Verwechseln ähnlich sieht.

Darüber hinaus haben fast alle Bundesländer bestätigt, daß sie die Uniformvorschrift für die Berufs-jäger des Bundesgebietes — ausgenommen Bayern — vom 9. 3. 1961 anerkennen. Diese Anerkennung hat den strafrechtlichen Schutz des § 132 a StGB zur Folge, da diese Rechtsvorschrift alle Uniformen erfaßt, die öffentlich-rechtlich vorgeschrieben oder anerkannt sind (Runderlaß im Min.-Blatt des Rechts und Preußischen Ministeriums des Innern 1938. Spalte 1853).

Das unbefugte Tragen der Dienstkleidung mit Rangabzeichen oder der amtlichen Dienstabzeichen der Berufs-jäger kann gerichtlich verfolgt werden. Die für den Berufs-jäger vorgeschriebene Dienstkleidung mit Rangabzeichen ist in der vorerwähnten Uniformvorschrift genauestens beschrieben. Im Interesse eines jeden Berufs-jägers empfehlen wir dringend, diese genauestens zu beachten. Die Uniformvorschrift kann vom zuständigen Landesobmann bezogen werden.

Berufsjäger-Anstellungsvertrag

Die Tätigkeit des Berufs-jägers sollte stets durch einen Anstellungsvertrag zwischen ihm und seinem Jagdherrn geordnet sein. Jenen, die das bisher versäumt haben, wird dringend empfohlen, dies unter Zuhilfenahme des nachstehenden Mustervertrages baldigst nachzuholen.

Zwischen Herrn in als Jagdherr und Herrn Hilfsjäger, Revierj., Revieroj., Wildmeister geb. am in wird nach Ablauf einer Probezeit von 3 Monaten folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr wird mit Wirkung vom als Revierverwalter im Revier x eingesetzt.

§ 2

Die Aufgaben des Herrn sind im wesentlichen folgende:

1. Die jagdliche Betreuung des Reviers x in jeder Hinsicht.
2. Die Anlage von Wildremisen und Futterflächen.
3. Die Vertretung des Jagdherrn in Wildschadensangelegenheiten in Feld und Wald.
4. Die Anlage von Pirschsteigen und Kanzeln und ihre Instandhaltung.
5. Die Versorgung und der Verkauf erlegten Wildes sowie die Zurichtung der Trophäen.
6. Die Abrechnung über alle jagdlichen Ausgaben wie Futterbeschaffung, Gespannleistungen, Arbeiten durch fremde Arbeitskräfte sowie über Einnahmen aus Wildverkauf und anderer Art.
7. Herr hat einen Jagdhund zu halten und zu führen. Die Abrichtung fremder Hunde ist nur mit Zustimmung des Jagdherrn gestattet.
8. Herrn obliegt die Versorgung des Jagdhauses und die Betreuung der Gäste des Jagdherrn.
9. Besonderen Wert hat er auf ein gutes Verhältnis zu der ansässigen und benachbarten Bevölkerung zu legen.
10. . . .

§ 3

Herr erhält ein Monatsgehalt in Höhe von DM x brutto. Kranken- und Sozialversicherung trägt er zu den gesetzlichen Teilen.

§ 4

Herrn steht Urlaub entsprechend der für Forstbeamte des gehobenen Dienstes getroffenen Regelung zu.

§ 5

- (1) Freie Wohnung, Feuerung und Gartenland werden Herrn gestellt.
- (2) Als Ausgleich für eine fehlende Wohnung werden Herrn 20 % seines Bruttogehaltes vergütet.

§ 6

- (1) Schußgelder werden gemäß den von der Hauptabteilung Berufs-jäger des DJV in Bonn aufgestellten Gehaltsätzen gezahlt.
 - (2) Für die Haltung eines Fahrrades werden im Jahre DM 50,— vergütet. Die Vergütung für ein dienstlich benutztes Kraftfahrzeug unterliegt besonderer Vereinbarung.
 - (3) Herr erhält für die Pflege und Führung eines dem Jagdherrn gehörenden Hundes DM 2,— täglich an Futterkosten.
- Der Vertrag läuft bis zum 31. 3. und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragsschließenden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Jagdjahres, d. h. zum 31. 3., gekündigt wird.

Berufsjäger-Besoldung

Für die Besoldung von Berufsjägern sind von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV am 1. Januar 1966 nachstehende Richtlinien herausgegeben worden:

- a) Hilfsjäger
bis 24 Jahre DM 400,— bis DM 450,—
ab 24 Jahre DM 450,— bis DM 500,—
- b) Revierjäger
bis 30 Jahre DM 550,— bis DM 600,—
ab 30 Jahre DM 650,— bis DM 700,—
- c) Revieroberjäger
und Wildmeister ab DM 700,—

Obige Sätze gelten bei freier Wohnung, andernfalls wären sie um 20 % zu erhöhen. Sie sind als unterste Grenze für die Entlohnung anzusehen und erhöhen sich entsprechend den prozentualen Steigerungen, die nach dem 1. Januar 1966 die Vergütungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes auf Grund von Tarifverhandlungen erfahren.

Schußgelder

Es empfiehlt sich, dem Berufsjäger für alles im Revier erlegte Nutzwild eine Vergütung in Form eines 10prozentigen Anteils vom Erlös zukommen zu lassen. Dabei ist gleichgültig, wer das Wild erlegte und wie es verwendet wurde! In diesem 10prozentigen Anteil am Wilderlös ist dann die Patronenvergütung enthalten. Als Wildpreis gelten die offiziellen Marktnotierungen in der Jagdpresse. Das Jägerrecht (Geräusch, Herz, Lunge, Leber) und die Trophäe bei selbsterlegtem Schalenwild stehen dem Berufsjäger zu.

Bei Berücksichtigung obiger Grundsätze werden außerdem folgende Schußgelder für vom Berufsjäger erlegtes Raubwild und Raubzeug empfohlen: Fuchs DM 10,—, Dachs DM 10,—, Wiesel DM 3,—, Hund DM 10,—, Katze DM 5,—, Eichelhäher DM 3,—, Elstern DM 3,—, Raben- und Nebelkrähen DM 3,— vom 1. 3. bis 1. 10.

Sommerschußgelder für Raubwild richten sich nach den Erfordernissen des Reviers (Hoch- oder Niederwildrevier). Schußzeichen (Lunten bzw. Fänge) sind bei der Schußgelabrechnung abzuliefern.

In der Regel ist dem Berufsjäger die Führung von ein bis zwei Gebrauchshunden zu gestatten.

Die Auswertung einer Erhebung über die Höhe der heute den Berufsjägern tatsächlich gezahlten Besoldung hat ergeben, daß diese zumeist über den Gehaltssätzen liegt, die vorstehend angegeben sind.

Ein Hilfsjäger im Alter zwischen 25 und 40 Jahren erhält heute monatlich etwa DM 600,—. Einem Revierjäger, der 40 bis 60 Jahre alt ist, werden monatlich DM 700,— bis DM 800,— gezahlt. Revieroberjäger erhalten nach der durchgeführten Umfrage ein Monatsgehalt um DM 850,—. Die Gehaltshöhe eines Wildmeisters liegt im allgemeinen über der des Revieroberjägers.

Den älteren Berufsjägern wird vielfach eine äußerst geringe Entlohnung für ihre Tätigkeit gezahlt. Ihnen sollte in erster Linie eine Verbesserung hinsichtlich ihrer Besoldung zuteil werden.

TERMINE

Ende März 1967 findet die nächste **Hilfs- und Revierjägerprüfung** statt.

An der Hilfsjägerprüfung haben die Berufsjägerlehrlinge teilzunehmen, die Ende März 1967 ihre dreijährige Lehrzeit beenden. Den Prüflingen geht noch eine Einberufung zur Prüfung zu.

Der Revierjägerprüfung haben sich gemäß § 29 (1) der Berufsjaegerordnung in der Fassung vom 1. 4. 1963 alle Hilfsjäger zu unterziehen, die 1962 oder früher die Hilfsjägerprüfung bestanden haben und seitdem mindestens 5 Jahre hauptberuflich im Jagddienst tätig gewesen sind. Der Antrag auf Zulassung zur Revierjägerprüfung muß bis spätestens **1. Februar 1967** bei der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV, 53 Bonn, Schillerstraße 26, eingegangen sein. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. sämtliche Lehr-, Prüfungs- und Dienstzeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. polizeiliches Führungszeugnis,
4. selbstgeschriebener Lebenslauf.

Die nächste **Landesobmanntagung der Berufsjaeger** erfolgt am 21. Februar 1967 in Bonn. Anregungen für sie können dem zuständigen Landesobmann der Berufsjaeger zugeleitet werden.

*

Zum

WILDMEISTER

wurde der Leiter des vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz unterhaltenen Lehrreviers „Vorholz“,

Revieroberjäger Günter Tiedtke,

mit Wirkung vom 1. Januar 1967 durch den Präsidenten des DJV ernannt.

In Anerkennung seiner besonderen Verdienste auf dem Gebiet des Jagdschutzes und in Würdigung seines persönlichen Einsatzes bei der Wilddiebsbekämpfung ist dem **Revieroberjäger Franz Stipp**, Dortmund-Mengede, vom Präsidenten des DJV der **Ehrenhirschfänger** des Deutschen Jagdschutz-Verbandes verliehen worden.

Revieroberjäger Stipp betreut seit 23 Jahren ohne Unterbrechung ein Niederwildrevier einer Bergwerks-AG. In dieser Zeit deckte er 22 Fälle von Wilddiebereien auf. 13 Wilderer konnte er auf frischer Tat stellen und ihnen Waffen abnehmen. Darunter in der Mehrzahl Kleinkalibergewehre. Die von ihm überführten Wilderer wurden rechtskräftig verurteilt. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß Herr Stipp trotz seiner schweren Kriegsverletzung sich bei der Wildererbekämpfung in so hohem Maße eingesetzt hat.

Berufsjaegerkartei

Bei der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV wird eine Kartei geführt, in der alle Berufsjaeger im Bundesgebiet — ausgenommen im Land Bayern — erfaßt werden. Es ist immer wieder festzustellen, daß Berufsjaeger versäumen, Anschriftenänderungen mitzuteilen. Im Interesse einer genauen Karteiführung und der Berufsjaeger selbst wird gebeten, der Hauptabteilung Berufsjaeger des DJV und dem zuständigen Landesobmann der Berufsjaeger unverzüglich bekanntzugeben, wenn sich Anschriftenänderungen ergeben haben.

Unzutreffend sind die hier bekannten Adressen folgender Berufsjaeger:

Hessen		bisheriger Wohnsitz
Dröster, Ottmar	6301	Holzheim 67, Kr. Gießen
Döge, Willi, Rvj.	6301	Gießen-Wieseck, Busecker Straße 90
Ilgner, Walter		Altenstedt üb. Kassel 7
Paulo, Alfred		Hess.-Lichtenau/Lager Föhren, Flugplatz
Punzelt, Helmut	3431	Ermschwerd, Kr. Witzenhausen
Niedersachsen		
Arend, Herbert	3091	Dille Post Br. Vilsen Kr. Grafschaft Hoya
Lüder, Wolfram	2131	Hiddingen, Kr. Rotenburg/Han.
Stindet, Fritz	3171	Neudorf-Platendorf, Kr. Gifhorn
Nordrhein		
Heisters, Johannes	4175	Aldekerk-Rath Hammer 5
Jansen, Wilhelm		
Knust, Hubertus	5153	Elsdorf/Rhld., Forsthaus Sittarderhof
Plum, Josef	518	Hastenrath b. Eschweiler
Schmitz, Christian	4041	Norf üb. Neuf
Volkmer, Hermann	5143	Wassenberg
Warthemann, Franz-Paul	5378	Blankenheim/Eifel, Forsthaus Mürel

Rheinland-Pfalz

Hirschenberger, Peter 5509 Schillingen/Trier

Schleswig-Holstein

Dose, Albert 2059 Schulendorf ü. Büchen-Lünebg., Schulendorf-Wangelau

Drignat, Emil 24 Lübeck, Hansestraße 103

Gerriets, 3119 Niendorf, Post Breitenfelde ü. Mölln-Lbg.

Hofmann, Friedr. 2351 Eckholt b. Großenaspe

Jaensch, Erich 2411 Klinkrade, Kr. Hzgt. Lauenburg

Grützmer, Paul 2251 Schwesing, Kr. Husum

Riehl, Hans 2 Hamburg-Flottbek Holzwierte

Schulze, Hans 2409 Süsel, Kr. Eutin

Westfalen

von der Brügggen, Günter 58 Hagen-Vorhalle, Ophauserstr. 5

Diekmann, Rudolf 43 Essen, Henricistr. 1a

Holzahn, Wilhelm 5779 Wenholthausen, Kr. Meschede, Habbecke 17

Homann, Hans 453 Ibbenbüren/W., Gottschalkstraße 2

Kirstein, Horst 5921 Arfeld/Eder, Jagdhaus

Knechtges, Albert 4281 Burlo, Kr. Borken

Marbaz, Eugen 4408 Dülmen, Kr. Coesfeld, Burgweg 37

Micke, Erwin 4791 Sennelager b. Paderborn

Müller, Heinrich Raumländ-Markhausen, Kr. Wittgenstein, Bahnhof Nr. 6

Nöcker, Bruno 5779 Obersalwey

Robbert, Hans 588 Rölverdermühle, Kr. Altena, Lüdenscheid

Wolpers, Theo 4401 Albachten/Münster, Oberort 97

Wolter, Erich 4402 Greven-Homborgen

Um Hinweise, wo sich diese Berufsjäger jetzt befinden, wird gebeten.

Berufsjägerstellen

Die Vorteile einer ständigen Revierbetreuung sind unbestritten.

- FACHMÄNNISCHE REVIERVERWALTUNG UND HOHERE WILDERTRÄGE —
- HILFE FÜR DAS WILD —
- SICHERHEIT IM REVIER —
- FINANZIELLE EINSPARUNG IM JAGDBETRIEB —

bietet die Einstellung eines

BERUFSJÄGERS.

Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wird ständig gebeten, bei der Vermittlung von Berufsjägerstellen behilflich zu sein. Wer Kenntnis von zu besetzenden Berufsjägerstellen erlangt, wird gebeten, uns einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Weihnachtsbeihilfe der Viktor-Jaeger-Stiftung

Wie alljährlich, so hat auch zum vergangenen Weihnachtsfest die Viktor-Jaeger-Stiftung auf Vorschlag der Landesobmänner der Berufsjäger bedürftigen Berufsjägern wieder eine einmalige Beihilfe zuteil werden lassen.

Wir sind für die gewährten Zuwendungen außerordentlich dankbar. Es sollte selbstverständlich sein, daß die Empfänger der Unterstützung ihren Dank der Viktor-Jaeger-Stiftung abstaten.

Erholungsheim der Viktor-Jaeger-Stiftung

Das Erholungsheim der Viktor-Jaeger-Stiftung in Rhens — zwischen Boppard und Koblenz — bietet Gästen einen angenehmen Aufenthalt.

In dieser Erholungsstätte können Berufsjäger, die in Ausübung ihres Dienstes erholungsbedürftig geworden sind, einen kostenlosen zwei-/dreiwöchigen Erholungsurlaub verbringen. Aufnahme finden insbesondere solche Berufsjäger, die wirtschaftlich schwach gestellt und sonst hilfsbedürftig sind und sich aus eigenen Mitteln nur schwer einen Erholungsurlaub verschaffen können. In Ausnahmefällen und bei Nachweis äußerster Bedürftigkeit wird durch die Stiftung sogar eine Entschädigung der Reise-gelder gewährt. Es besteht die Möglichkeit, daß der Gast auch seine Ehefrau mitbringt. Für sie wird ein Verpflegungssatz in Höhe von täglich DM 12,— incl. aller Nebenkosten erhoben.

Anträge auf Gewährung eines Urlaubs im Heim der Viktor-Jaeger-Stiftung sind an diese über den zuständigen Landesobmann der Berufsjäger zu richten.

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Allen Landesobmännern der Berufsjäger und dem Bund Bayerischer Berufsjäger wird Gelegenheit geboten, künftig an dieser Stelle über ihre Tätigkeit zu berichten und Hinweise für die in ihrem Bereich befindlichen Berufsjäger zu geben. Wir bitten, davon Gebrauch zu machen.

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des DJV Nordrhein-Westfalen

Die Abteilung der Landesgruppe wird künftig jährlich zwei Sitzungen der Kreisobmänner der Berufsjäger abhalten. Treffpunkt soll die Geschäftsstelle der Landesgruppe in Köln-Bayenthal, von-Groothe-Straße 46, sein.

Alle zwei Jahre werden sich alle Berufsjäger der Landesgruppe auf einer Hauptversammlung treffen, wozu jeweils eingeladen werden wird. Die nächste Hauptversammlung ist für Ende Februar 1967 in Krefeld vorgesehen. In der letzten Tagung der Kreisobmänner dankte der Landesobmann Präsident Dr. Schramm und Dr. Secherling im Namen aller Berufsjäger für stete Einsatzbereitschaft im Interesse des Berufsstandes. Während der dreistündigen Sitzung wurden hauptsächlich Berufsprobleme erörtert. Der Landesobmann appellierte an die Anwesenden, daß Sauberkeit innen und außen das Panier sein müsse, welches die Berufsjäger als Aushängeschild vor sich hertragen sollen. „Wir müssen im Höchstmaße berufstüchtig sein!“, so erklärte er. Jeden Tag mehr schrumpft die Jagdfläche zusammen, und es muß unserer Kunst, unserem Fleiße und unserer Erfahrung gelingen, das auf engstem Raume zusammengedrückte Wild zu erhalten, der Nachwelt zum Segen und dem Waidwerk zum Preis.

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des LJV Nordrhein-Westfalen

Auf dem Schießstand in Münster-Roxel fand die 2. Kreisobmanntagung der Berufsjäger innerhalb der Landesgruppe Westfalen statt. Die anwesenden 30 Berufsjäger wurden vom zuständigen Landesobmann, Revieroberjäger Stecher, und dem Bundesobmann der Berufsjäger, Revieroberjäger Hammerschmidt, willkommen geheißen. Die Erörterung der Tagesordnungspunkte brachte eine erfreulich lebhaft Diskussion. In dem Referat des Landesobmanns wurden Organisationsfragen, die Erfassung der noch fehlenden Berufsjäger in der Kartei sowie die Stellenvermittlung besprochen. Er gab zweckmäßige Hinweise zur besseren Zusammenarbeit der Kreisobmänner mit dem Landesobmann und betonte, daß ohne die Mitarbeit der Kollegen innerhalb der Kreisgruppen eine positive Weiterentwicklung des Berufsjägerstandes nicht denkbar sei. In diesem Zusammenhang forderte der Landesobmann die Berufsjäger auf, in den Hegeringen und Kreisgruppen mehr als bisher die Belange der Berufsjäger

wahrzunehmen und eine verstärkte Aufklärung in der Jägerschaft über den Berufsjäger zu betreiben.

Zum Lehrlingswesen teilte Revieroberjäger Stecher mit, daß der Berufsjägerlehrgang 1966 in Neheim-Hüsten unter der Leitung des stellvertr. Bundesobmanns, Revieroberjäger Brütt, äußerst erfolgreich verlaufen ist. Das Revier „Ichterloh“, das der Revieroberjäger Michalski betreut, ist als Lehrrevier für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt worden.

Die Bildung eines Bläserkorps „Berufsjäger Westfalen“ wurde von der Versammlung ebenso begrüßt wie die vorgesehene Teilnahme aller Berufsjäger Westfalens an der Landesgruppen-Hauptversammlung am 5. April 1967 in Hamm/Westf.

Dank der Landesgruppe Westfalen des DJV Nordrhein-Westfalen wird 1967 ein Leistungsschießen der Berufsjäger auf dem Schießstand in Havixbeck durchgeführt werden.

Der Landesobmann dankte dem DJV und der Landesgruppe Westfalen für die bisher den Berufsjägern gewährte Unterstützung und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeit für die Berufsjäger im guten Sinne fortgeführt wird.

Vom Kreisobmann Laurenz wurde hervorgehoben, daß diese Versammlung erstmalig einen erfreulich regen Besuch zu verzeichnen hatte und daß es allseits begrüßt worden ist, daß der Landesobmann alle Kreisobmänner vor dieser Versammlung persönlich aufgesucht habe.

Die nächste Arbeitstagung der Kreisobmänner und Lehrherren der Berufsjäger im Bereich der Landesgruppe Westfalen findet am **Mittwoch, dem 5. April 1967, 9.30 Uhr**, in Hamm/W., Kurhaus, statt. Am Nachmittag des gleichen Tages ab 14 Uhr ist die Hauptversammlung der Landesgruppe Westfalen. Die Arbeitstagung wurde auf den genannten Termin gelegt, um die Hauptversammlung der Landesgruppe durch das Bläserkorps der „Berufsjäger Westfalen“ und die anwesenden Berufsjäger zu umrahmen. Hierdurch soll zugleich das Augenmerk der Mitglieder der Landesgruppe, insbesondere der Revierinhaber, auf die Berufsjäger gelenkt werden, von deren Existenz leider nicht alle Jäger wissen. Um regen Besuch der Veranstaltung wird gebeten.

Aus dem Jagdrecht

Jagdschutz § 23 BJG, § 22 LJG NW

Der Jagdschutzberechtigte darf außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege, Personen anhalten und ggf. ihre Person feststellen.

Stellt sich heraus, daß die Personen nicht zur Jagd ausgerüstet sind, so entfällt dieses Recht. Der Jagdschutzberechtigte macht sich alsdann der Nötigung und der Freiheitsberaubung schuldig, wenn er die Personen unter Drohung mit der Schußwaffe anhält, vor ihm herzugehen. Das Urteil ist vom 22. 8. 1960. Die Herkunft kann nicht ermittelt werden. Es befindet sich im Archiv des DJV.

Jagdunfall § 843 BGB

1. Der Jagdherr genügt seiner Sorgfaltspflicht, wenn er mit seinen Gästen folgendes vereinbart:
 - a) Die genaue Zeit des Abbruchs der Jagd.
 - b) Die Verständigung durch Zuruf beim Verlassen des Hochsitzes.
2. Wer die Jagd zum vereinbarten Zeitpunkt und durch Abgabe eines Zurufes beendet hat, darf nicht mehr schießen.

BGH v. 7. 12. 1965 — VI Z R 118/64 — OLG Bamberg v. 29. 1. 1964; Archiv DJV.

Warum Strafanzeige gegen Unbekannt bei dem Verdacht der Jagdwilderei!

Kriminal-Obermeister Schütz, Wiesbaden

Mit der Übernahme eines Reviers hat der Pächter oder Eigenjagdbesitzer nicht nur das Recht zum Jagen, sondern auch die Pflicht zur Hege und Pflege des Wildes und den Jagdschutz übernommen.

Der Jagdschutz erstreckt sich nicht nur auf den Abschub von wildernden Hunden und Katzen, von Raubzeug und Raubwild, sondern auch auf den Schutz vor Wilderern. Gerade das Letztere verlangt eine intensive Überwachung

des Reviers und eine gute Beobachtungsgabe. Eine gute Revierüberwachung ist nur durch einen **Berufsjäger** gewährleistet, weil alle anderen Jagdaufsichtsorgane — auch Forst- und Polizeibeamte — nebenbei noch einen Beruf haben.

Der in vielen Romanen, Filmen, aber auch in Fachbüchern geprägte Typus des Wilderers gilt heute nur noch sehr bedingt. Die Täter sind heute nicht mehr ausschließlich oder vordergründig in den Kreisen der Landbevölkerung (Landwirte, Feld- oder Waldarbeiter, Melker usw.) zu suchen, sondern kommen aus allen Berufsständen. Sie gehören selten noch zu den sogenannten örtlichen, sondern viel mehr zu den überörtlichen, den reisenden Tätern. Der Aktionsradius als Fußgänger oder Radfahrer ist viel zu klein. Der Wilderer der heutigen Zeit bedient sich überwiegend — wie fast alle Straftäter — der modernen Technik und benutzt das Fortbewegungsmittel Kraftfahrzeug.

Mit der veränderten Arbeitsweise werden auch moderne Waffen verwandt. Es wird nach Möglichkeit eine weittragende kleinkalibrige, schallarme Waffe (z. B. 22 lr., 22 Magnum, 5,6×35 usw.), oft mit Zielfernrohr und Knalldämpfer versehen, benutzt. In vielen Bundesländern sind Langwaffen für Personen über 18 Jahre — ohne Waffenwerbsschein — frei käuflich. Dies trägt zu einer Vermehrung der Gelegenheitswilderer bei. Selbst Pistolen mit Anschlagschaft und Stockwaffen (aus dem Ausland eingeführt) sind keine Seltenheit. Die Wirkung der Kleinkaliberpatrone wird meistens, sogar in Jägerkreisen, unterschätzt.

Der mit Kraftwagen und Gewehr ausgerüstete Wilderer kann, entgegen früheren Zeiten, bei dem Schuß aus dem Fahrzeug, im Sonntagsanzug tätig werden. Das ist unter Umständen für den Jagdschutzberechtigten und die mit der Aufklärung betretenen Beamten besonders gefährlich, weil er als Ausflügler und Erholungssuchender in Erscheinung tritt.

Das Kraftfahrzeug bietet Möglichkeiten genug, eine Langwaffe zu verstecken. Tarnung und zerlegbare Waffen sind nicht mehr erforderlich.

Die Kraftfahrzeugwilderei kommt den Berechtigten und den zuständigen Beamten nur dann zur Kenntnis, wenn Tiere krankgeschossen werden und sie der Täter nicht mehr erreicht, oder wenn er gestört wird und das gestreckte Wild — meistens in der Nähe einer Fahrstraße oder eines befestigten Weges — liegenlassen muß. Unser Rehwild hat sich heute bereits so an den Kraftfahrzeugverkehr gewöhnt, daß es in den meisten Revieren, z. T. bis auf Schrotschußentfernung, angefahren werden kann. Das macht sich auch der heutige Wilderer zunutze.

Die breite Öffentlichkeit, aber auch ein Großteil der Jägerschaft, kann sich kaum eine Vorstellung von den Schwierigkeiten machen, die der Bekämpfung des motorisierten Wildererunwesens entgegenstehen. Der DJV und die Landesjagdverbände erhalten immer wieder Hinweise, daß verlorene Stücke — meistens durch noch erkennbare Schußzeichen — auf diese Art der Jagdwilderei hinweisen. Es wäre gewagt und bedenklich, konkrete Angaben über die Latenz (Dunkelziffer) zu machen, weil dafür die erforderlichen Anhaltspunkte (u. a. Anzeige gegen Unbekannt) fehlen. Es ist aber zu vermuten, daß die Zahl der bekanntgewordenen Fälle weit unter der Zahl der unbekanntenen Fälle liegt, und daß die Latenz der Wildererdelikte, vergleichsweise zu der anderer Straftaten, doch erschreckend hoch ist.

Der Pächter, der sein freies Wochenende im Revier verbringt und anhand von Funden den Verdacht der Wilddieberei hegt, erstattet leider in den wenigsten Fällen eine Strafanzeige gegen Unbekannt. Unter Umständen hat er schon einmal eine diesbezügliche Anzeige erstattet, die aber ohne den erwarteten Erfolg blieb. Der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft ließ ihn resignieren. Bei Feststellungen, die darauf schließen lassen, daß es sich um einen örtlichen Täter, evtl. sogar um einen Bewohner der Verpachtungsgemeinde handelt, wird nicht selten befürwortet, daß bei Anzeige und Bestrafung eines Ortsbewohners die Jagd nach Pachtablauf in andere Hände geht. Eine Anzeige wird in solchen Fällen meistens unterlassen, obwohl man durch einen vertraulichen Hinweis, der von der zuständigen Polizei auch vertraulich zu behandeln ist, solchen Personen das Handwerk legen kann, ohne selbst in Erscheinung zu treten.

Bei dem Verdacht der Jagdwilderei, wenn kein direkter Verdacht geäußert werden kann, hat die Anzeige gegen

Unbekannt zu erfolgen. Der Anzeiger muß sich nicht unbedingt dazu vernehmen lassen. Er kann seine Feststellungen der Polizei durch ein Schreiben zur Kenntnis bringen, mit der Bitte, dieses Schreiben als Anzeige zu werten. Nur müssen die wichtigsten Punkte in diesem Schreiben, das ja als Ausgangspunkt für die weiteren Ermittlungen anzusehen ist, enthalten sein.

Das sind die sogenannten „sieben goldenen W's“:

Z. B.:

Wer? Karl Müller, geb. 5. 8. 1925 in Berlin, wohnhaft in Frankfurt/M., Kaiserstr. 14, hat am . . . 1965, gegen . . . Uhr, Gemarkung A-dorf, Revierteil Ochsenkopf (Pachtrevier) als Revierjäger und bestätigter Jagdaufseher (Gast oder Pächter),

Was? 2 Wilderer festgestellt, die

Wie? aus einem Kraftfahrzeug (Kennzeichen offensichtlich vorsätzlich verschmutzt und daher nicht ablesbar), Marke Opel Rekord, Baujahr 1961, Farbe grün, rechte Seite rote Spachtelflecke,

Womit? offensichtlich mit einem KK-Gewehr Rehwild beschossen,

Warum? und die versuchten, sich ein krankgeschossenes Stück anzueignen.

Nähere Erläuterungen im weiteren Text geben und mitteilen, wo Spurenmaterial (Fallwild, Fahrzeugspuren, Patronenhülsen usw.) zu finden oder sichergestellt ist.

Hat der Pächter einen Berufsjäger mit dem Jagdschutz betraut, dann ist dieser als bestätigter Jagdaufseher gleichzeitig Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Er ist damit nicht nur jagdschutzberechtigt, sondern jagdschutzverpflichtet und unterliegt dem Strafverfolgungszwang nach § 163 Strafprozeßordnung. Er hat — wie der Polizeibeamte — innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (also in seinem Revier — örtlich — auf dem Gebiet des Jagdschutzes — sachlich —) strafbare Handlungen zu erforschen und alle, keinen Aufschub gestattende Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Spurensicherung, Strafanzeige).

Er kann bei Gefahr im Verzuge Beschlagnahmen innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit anordnen und selbst durchführen. Er ist zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn nach § 127 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge besteht.

Zur Durchführung seiner Maßnahmen stehen dem Berufsjäger außerdem Ländergesetze zur Seite (z. B. in Hessen das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt), die er neben den §§ 163, 127, 102 — 111 StPO u. §§ 53 und 54 StGB genauestens kennen sollte, weil sie bei der Dienstausbübung zu seinem Rüstzeug gehören.

Anzeigen sind grundsätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde, mit der ein Berufsjäger immer den besten Kontakt haben sollte, zu erstatten. Von hier aus wird meistens nach Richtlinien, die in den einzelnen Bundesländern etwas voneinander abweichen, die zuständige Kriminalpolizei eingeschaltet. Die Polizeibehörden werten die Spuren (Projekteile oder Teile davon, Hülsen usw.) aus, die in vielen Fällen eine unantastbare Beweisführung zulassen.

Mit der Erstattung einer Anzeige wird der polizeiliche Meldedienst in Bewegung gesetzt. Der Meldedienst begründet sich auf der kriminologischen Erkenntnis, daß sich der Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher auf eine bestimmte Straftat spezialisiert und dabei in der gleichen oder zumindest für ihn ähnlichen charakteristischen Arbeitsweise vorgeht.

An der Tatausführung ist es der Kriminalpolizei möglich, Zusammenhänge hinsichtlich von örtlich und zeitlich verschieden gelagerten, bisher noch unaufgeklärten Straftaten zu erkennen und durch Vergleich mit der Arbeitsweise bekannter Täter Hinweise auf den möglichen Täter zu erlangen.

Der Meldedienst wird gespeist durch die Anzeigen der Geschädigten (unbekannte und bekannte Täter) und ist eine wichtige Waffe im Kampf gegen den reisenden, den

überörtlichen Täter. Das trifft auch auf den Tatbestand der Jagdwilderei zu, wenn der oder die Täter ein Kraftfahrzeug benutzen. Es gilt jedoch auch für den z. Z. vorwiegend noch örtlichen Schlingensteller, der in manchen Landkreisen erheblich zu Schaden geht, und der in wenigen bekannten Fällen auch schon überörtlich mit dem Kraftfahrzeug tätig wurde.

Ein paar waldreiche Bundesländer unterhalten auf Landesebene bei der Kriminalpolizei, den Landeskriminalämtern, Abteilungen, die sich mit der Bekämpfung der Jagdwilderei befassen. Die Beamten sind Spezialisten — selbst Jäger und entsprechend ausgerüstet. Sie werden grundsätzlich zur Bearbeitung von Wildereidelikten eingesetzt.

Das Fehlen von solchen kriminalpolizeilichen Spezialisten wird sehr oft in ziemlicher Lautstärke von den Jägern anderer Länder beanstandet. Insbesondere dann, wenn sie geschädigt sind. Dabei ist die Jägerschaft z. T. selbst am Fehlen dieser Spezialisten schuld. In einigen Ländern treten Wildereidelikte, infolge der unterlassenen Anzeige — auch gegen Unbekannt — statistisch kaum in Erscheinung. Das wirkt sich dann nachteilig für die Jägerschaft und das von ihr betreute Wild aus. Nur durch die Anzeige, auch gegen Unbekannt, und die Verständigung des zuständigen Landesjagdverbandes ist die Interessenvertretung der Jäger in der Lage, eine Intensivierung der Wildererbekämpfung zu fordern und zu begründen.

Merkblätter des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V.

A. Merkblätter des Niederwildausschusses des DJV

Nr. 1	„Wie verbessere ich mein Niederwildrevier?“	DM —,50
Nr. 2	„Fasanen“	DM —,50
Nr. 3	„Wildenten“	DM —,50
Nr. 4	„Der Feldhase“	DM 1,—
Nr. 5	„Der Fuchs“	DM —,50
Nr. 6	„Die Ringeltaube“	DM —,50
Nr. 7	„Die Ratte“	DM —,50
Nr. 8	„Das Rebhuhn“	DM —,50
Nr. 9	„Die Greifvögel“	DM —,50
Nr. 10	„Die Marder“	DM —,50
Nr. 11	„Der Dachs“	DM —,50
Nr. 12	„Die Schnepfen“	DM —,50
Nr. 13	„Das Wildkaninchen“	DM —,50
Nr. 14	„Der Jagdgebrauchshund“	DM 1,—
Nr. 15	„Die Wildgänse“	DM —,50
Nr. 16	„Die Wildkatze“	DM 1,—
Nr. 17	„Rauhfußhühner“	DM 1,50

B. Merkblätter des Schalenwildausschusses des DJV

Rotwildalter-Merkblatt	DM 1,—
Damwildalter-Merkblatt	DM 1,—
Rehwildalter-Merkblatt	DM 1,—

Auslieferung: **F. C. Mayer Verlag („Der Deutsche Jäger“), 8 München-Sölln.**

Die vorstehend aufgeführten DJV-Merkblätter sind von namhaften Jagdwissenschaftlern und Kennern der jagdlichen Praxis verfaßt worden. Mit den DJV-Merkblättern steht dem verantwortungsbewußten und an der jagdlichen Forschung interessierten Berufsjäger eine hervorragende Fachliteratur zur Verfügung, der er sich auch ihrer Preisgünstigkeit wegen bedienen sollte.

Jagdliche Lehr- und Anschauungsstücke

Für die Ausbildung der Berufsjägerlehrlinge benötigen wir gute Lehr- und Anschauungsstücke jagdlicher Art (Trophäen, Schädel, Kiefer, Decken, Bälge, Schnitthaare, präparierte Lösung, Gewölle usw.). Berufsjäger, die zur Vervollständigung unserer Lehrmittelsammlung beitragen und geeignetes Material zur Verfügung stellen können, werden gebeten, uns dieses gut verpackt zuzusenden.

Bonn, den 1. Januar 1967

Schillerstraße 26.

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV
Wiese

Es ist empfehlenswert, anlässlich eines Aufenthaltes in München, das dort neueröffnete Deutsche Jagdmuseum zu besichtigen.

Wildbiologische Kurzreferate

gehalten anlässlich der DJV-Hauptversammlung am 29. April 1967

Kurzreferat von Dr. H. Brüll

Die derzeitige Situation der im norddeutschen Raum vorkommenden jagdbaren Federwildarten

Das Referat stützte sich auf Streckenzahlen aus Schleswig-Holstein während der letzten zwei Jahre, die folgendes Bild ergaben:

Enten	65 000
Fasanen	60 000
Rebhühner	20 000 ±
Ringeltauben	20 000
Gänse	500
Brachvögel	300
Birkhähne	50

Der Entenbestand konnte auf Grund vielseitiger Anstrengungen und Ausnutzungen jedes sich noch anbietenden Biotops entscheidend gefördert werden. Der Referent warnte vor gesetzlichen Regelungen, die dem Interesse des Entenhegers entgegenstehen, da damit die Gefahr heraufbeschworen wird, daß Tümpel, Mergelkuhlen etc. in der Landschaft in Zukunft **nicht mehr** gegen die Flurbereinigungen verteidigt werden! Jährlich werden bis zu 300 Hochflugbrutenten ausgesetzt, um die vorhandene Entenbiotope neu zu beleben. Gänse werden sehr vorsichtig bejagt — nur etwa 500 zur Strecke. Der Referent wies auf die starken Gänseschäden insbesondere durch das Einfallen von Ringel- und Rottgänsen auf die Grasnelkenwiesen der Halligen hin. Die Rottgänsen stellte sich nach vorübergehender Abnahme ihrer Bestände auf Grund eines durch Erkrankung bedingten entscheidenden Rückganges der Seegrassbestände auf die Salzwiesen um, die gleichzeitig Schafweide sind. Eine Jagdzeit der Gänse vom 1. 10.—15. 1. wird in Zukunft der obersten Jagdbehörde eine Fülle von Anträgen einbringen auf Freigabe von Gänseabschüssen nach § 27 BJG! Es wäre erfreulich, wenn sich Tier- und Naturschutzverbände, deren gute Zusammenarbeit mit dem DJV durch die gesamte Hauptversammlung hindurchklang, sich einfallen lassen würden, auf welchem Wege den Gänsen Äsungsflächen, hier Salzwiesen, zur Verfügung gestellt werden können. Es muß zu Taten geschritten werden, das heißt entstehende Schäden müssen abgegolten = bezahlt werden!

Nächst den Enten dankt vor allem der Fasan die Hege-maßnahmen der Jäger durch Steigerung seiner Bestände. Dies hat seinen Grund darin, daß diese Art eine weite Äsungsbreite besitzt und darum am besten mit den tiefgreifenden Veränderungen fertig wird, die der Mensch mit seiner Intensivwirtschaft in der Landschaft vornimmt. Kropfinhaltanalysen des Fasans weisen aus, daß er im Walde und auf den Äckern gleich gut zurecht kommt, zumal er sich von allen Flugwildarten am meisten auf Kulturpflanzen stützt. Das gezeigte Säulendiagramm wies aus, daß auch Früchte des bittersüßen und des schwarzen Nachtschattens genommen werden, aus welchem Grunde dem Fasan an Winterfütterungen mit Tomaten geholfen werden kann. Er wird gut mit der „Zivilisationssteppe“ fertig, aus der der Mensch das Mitspielen der Natur in Gestalt der mit der Kulturpflanze vergesellschafteten Wildpflanzen auf chemischen Wege — Herbizide — ausschaltet.

Dies im Gegensatz zum Rebhuhn, das ein Bewohner ausgesprochener „Kultursteppen“ ist. Dies wurde aus einem Säulendiagramm deutlich, das einen Anteil der Wildkräuter unter den Kulturpflanzen von 51% unter der Äsung auswies. Wenn wir also das Rebhuhn fördern wollen, werden wir nicht umhin können, uns als Jäger alter bäuerlicher Wirtschaftsmethoden zu erinnern und auf Grenzertragsböden, Sozialbrachen etc. als Heger Extensivwirtschaft in Gestalt von „Niederwildäckern“ zu betreiben. Diese in einem Zyklus: Hackfrucht — Halmfrucht, tunlichst Wintersaat — 2 Jahre grüne Brache! Eine solche Fläche wäre eine Dauerfütterung und dies nicht nur für das Rebhuhn!

Ebenso wie das Rebhuhn ist auch das Birkwild überaus gefährdet! Zu seiner Erhaltung ist der Schutz von Moor- und Heideflächen ausreichender Größe — mindestens 120 ha, besser mehr! — eine unerläßliche Voraussetzung. Es sollte darum erkannt werden — auch von den Naturschutzverbänden — daß die Zeit für Umfrager auf Grund unserer heute sehr genauen Kenntnis der Biologie dieses Wildes

vorbei ist und endlich zu Taten geschritten werden muß! Von den Kulturpflanzen nimmt das Birkwild fast ausschließlich Hafer und Buchweizen — ausgewiesen durch ein Säulendiagramm nach Kropfinhaltanalysen. Man kann ihm also helfen, wenn auf frisch gebrochenem oder auch in die Asche gebrannter Heide Buchweizen — 60% — und schwarzen Hafer — 40% — breitwürfig von Hand eingesät wird. Das Einsäen von Hand ist grundsätzlich auch für den Niederwildacker wichtig, da die Unregelmäßigkeit im Aufwuchs dem Wilde nicht nur Äsung, sondern auch „Deckung“ schafft!

Abschließend wies der Referent nachdrücklichst auf das Verhängnis hin, die biologische Ganzheit in Botanik und Zoologie zu unterteilen. Man denkt dann in Arten aber nicht in Biotopen! Es werden darum immer wieder im jagdlichen wie auch im Schrifttum des Naturschutzes Gedanken geäußert, als vertriebe eine Art die andere — der Fasan das Birkwild, der Fasan das Rebhuhn!

Die Ausbreitung des Fasans ist aber nur ein sehr deutlich erkennbares Symptom für die schwerwiegenden Veränderungen durch die Tätigkeit des Menschen in den Landschaften. Er zerstört den Biotop des Birkwildes und erschließt ihn damit dem Fasan; er beeinträchtigt entscheidend den Biotop des Rebhuhns, das soviel empfindlicher auf derartige Veränderungen anspricht als der Fasan! Es wäre gut, wenn im Schrifttum derartige Äußerungen vor Abdruck sehr kritisch abgewogen werden würden. Sicher ist soviel: Der Denkweg in Arten ist falsch und läßt uns den Kernpunkt der Probleme übersehen!

Schrifttum:

Brüll, H.: Grundsätzliches zur Niederwildhege, „Wild und Hund“, 68. Jahrgang, Nr. 14—17 1965/66.

Kurzreferate von Prof. Dr. Rieck

1.) Besatzschwankungen und Bejagung des Feldhasen

Der Feldhase führt ein verstecktes und vorwiegend nächtliches Leben. Die Geschlechter sind in der freien Wildbahn nicht zu unterscheiden. Das Körperwachstum verläuft schnell, so daß sich Größenunterschiede beim Nachwuchs bald verwischen. Diese und weitere Tatsachen tragen dazu bei, daß wir über manche Vorgänge, die sich im Ablauf des Jahres in einem Hasenbesatz abspielen, nur unzulänglich unterrichtet sind. Besonders wichtig für die Bejagung des Hasen ist die Frage, welchen Zuwachs der überwinterte Stammbesatz liefert, also wieviel der im Laufe des Jahres gesetzten Junghasen bis zur Jagdzeit überleben und wieviel Alt- und Junghasen durch natürliche Abgänge verloren gehen. Es kann ja nur der Überschub bei der Bejagung abgeschöpft werden, denn wird mehr erlegt, muß ein Rückgang eintreten, wie er so oft beklagt wird als Folge einer Übernutzung des Besatzes.

Die Höhe des Zuwachses, den ein Hasenbesatz bringt, wird im wesentlichen von zwei Faktoren bestimmt, nämlich von der Zahl der fortpflanzungsfähigen Stammhasen und der Zahl der von ihnen gesetzten Junghasen, die bis zur Jagdzeit überleben.

Im Jahr setzt eine Althasin durchschnittlich 9 Junghasen. Wieviel von diesen im Herbst noch am Leben sind, suchte ich durch Ermittlung des Verhältnisses von Alt- zu Junghasen auf den Jahresstrecken festzustellen. Hierbei war eine große Schwierigkeit zu überwinden, nämlich die Möglichkeit zu finden, in der Jahresstrecke sämtliche Junghasen von den Althasen unterscheiden zu können. Das Jugendknötchen am Vorderlauf stellte sich als unzuverlässig heraus, weil es bei den älteren Junghasen im Laufe der Jagdzeit verschwindet. Schließlich fand sich im Gewicht der Augenlinse ein Merkmal, das eine Trennung der Nachwuchsfasen von den Stammhasen ermöglicht.

Das Ergebnis der Streckenanalysen zeigt, daß die Vermehrung bisher meist überschätzt worden ist. Im allgemeinen geht der größte Teil der gesetzten Junghasen zugrunde, in günstigen Jahren nur ein Viertel bis die Hälfte, in ungünstigen dreiviertel und mehr. Auf den Strecken liegen also im Durchschnitt nahezu soviel Althasen wie Junghasen, der Besatz hat sich demnach nur verdoppelt.

Wenn man dieser geringen Vermehrung den Anteil am gesamten Herbstbesatz gegenüberstellt, der auf einer Treibjagd abgeschossen wird, so wird man oft zu einer ungünstigen Bilanz kommen, denn der Abschub beträgt bei milder Bejagung mindestens die Hälfte der vorhandenen Hasen, bei schärferer Bejagung entsprechend mehr. Der alte Jägerspruch „Der Has geht um Simoni (18. 2.) selb-ander aus, um Bartholomäi (24. 8.) geht er selb fünfzehn nach Haus“ stimmt leider durchaus nicht, denn es müßten nicht allein je Häsin 13 Junghasen gesetzt werden, sondern diese müßten sogar sämtlich am Leben bleiben. Auf der Strecke müßten dann 2 Althasen auf 13 Junghasen kommen, während in Wirklichkeit 2 Althasen auf 1 bis 6 Junghasen entfallen. Dieser unterschiedliche Zuwachs bewirkt das auffallende Schwanken der Strecken, das von der Gunst der Witterung abhängig ist.

Um bei bescheidener Vermehrung noch zufriedenstellende Strecken zu erzielen, muß ein sehr hoher Stammesbesatz erhalten bleiben:

„Die Zahl der Stammhasen ist wichtiger als die Streckenhöhe“

Um nach diesem Prinzip zu verfahren, muß eine ganz grobe Abschubplanung durchgeführt werden mit dem Ziel, nicht eine möglichst hohe Strecke anzustreben, sondern einen ausreichenden Stammesbesatz zu erhalten, der in seiner Höhe der Zahl einer Durchschnittsstrecke des Reviers entsprechen muß.

Das Geheimnis um die gleichmäßig guten Strecken mancher Reviere ist darin begründet, daß nach der einmaligen Bejagung mit wenigen Schützen stets reichlich genug Mutterhasen übrig bleiben, um im folgenden Jahr auch bei mäßiger Vermehrung einen ausreichenden Zuwachs zu bringen, der genutzt werden kann.

Voraussetzung für eine solche Bejagung des Hasen ist eine ungefähre Kenntnis der Besatzhöhe zur Jagdzeit und der Wille, die Jagd bei Erreichung der möglichen Strecke abzubrechen, oder Jagdmethoden anzuwenden, die eine Überschreitung der vorgeschriebenen Abschubquote ausschalten. Die Höhe der Strecke sollte also nicht, wie es bei der herkömmlichen Bejagung oft geschieht, dem Zufall überlassen bleiben, sondern sollte entsprechend der Besatzzahl vorausgeplant werden.

Wenn so verfahren wird, geht Strecke und Besatz nicht zurück, sie schwanken lediglich je nach Sommerwitterung um einen Mittelwert, der durch die Haseneignung des Reviers bestimmt wird.

2.) Folgerungen aus der Gehörnausbeute auf den Kreistrophäenschauen

Jährliche Kreistrophäenschauen werden erstmalig 1935 in der Dienstabweisung für Kreisjägermeister erwähnt und 1937 zwingend gefordert. Sie sollten nach der Einführung des Abschubplanes eine Kontrollmöglichkeit bieten, darüber hinaus der Belehrung dienen, nicht zuletzt aber auch vor Augen führen, in welchem Maße Fortschritte auf das gesteckte Ziel erreicht worden sind. Der Abschubplan hatte zu einem Teil den Zweck, die Hege mit der Büchse auf großer Fläche durchzuführen und forderte den Verzicht auf eine freie Bewirtschaftung der Schalenwildbestände, vor allem aber den vorübergehenden weittragenden Verzicht auf die Erbeutung guter Trophäen, um die Qualität zu heben. Den Erfolg sollten die Trophäenschauen von Generation zu Generation des Rehbestandes steigend demonstrieren.

Diesen Bestrebungen liegen zwei Gedankengänge zugrunde, nämlich einerseits langfristig eine Züchtung auf bessere Qualität durch Überhalten guter männlicher Vererber, andererseits kurzfristig eine Sortierung der Böcke innerhalb der vorhandenen Qualitäten mit der Absicht, die gutwüchsigen Stücke bis zur Trophäenreife überzuhalten und die schwachwüchsigen frühzeitig abzuschießen, also eine Durchforstung vorzunehmen.

Die gegenwärtigen Gehörnschauen zeigen, daß ein bemerkbarer züchterischer Erfolg in 30 Jahren nicht erreicht worden ist. Schon ein flüchtiger Überblick läßt erkennen, in welchem großen Maße die Gehörne von Abschubböcken überwiegen.

Bei genauer Beurteilung einer größeren Zahl von Gehörnschauen stellte ich fest, daß nur etwa 10% der Gehörne

von Ernteböcken stammen, die dem Hegeziel etwa entsprechen, während 10 bis 15 % von Zukunftsböcken stammen und der Rest von 75 bis 80 % von Abschubböcken. Ein solch unbefriedigendes Ergebnis entspricht durchaus nicht den Bemühungen, die aufgewendet werden, um die Qualität des Rehwildes durch Abschubmaßnahmen zu heben.

Die Erwartungen, die an die Hege mit der Büchse gestellt wurden, sind beim Rehwild enttäuscht worden. Die züchterischen Schwierigkeiten wurden unterschätzt, sie bestehen darin, daß beim weiblichen Wild die Gehörqualität der Nachkommen überhaupt nicht eingeschätzt werden kann und daß bei den Böcken eine Beurteilung des Zuchtwertes allein nach dem äußeren Eindruck auf schwachen Füßen steht, zumal die Gehörstärke beim gleichen Bock von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterliegen kann. Aus dem zuletzt genannten Grunde ist auch die Sortierung, der Durchforstungsabschub, bei den Rehböcken sehr erschwert, denn der gleiche Bock, der in einem Jahr ein Zukunftsbock ist, kann in einem anderen Jahr durchaus ein Abschubbock sein. Beim Rot- und Damhirsch sind die Voraussetzungen für die Durchforstung wesentlich günstiger.

Um nun aus der vorhandenen Qualität die möglichste Gehörnausbeute zu erlangen, ist eine sinnvolle Altersgliederung des Bockabschlusses anzustreben. Diese besteht im theoretischen Idealfall darin, die Hälfte des Abschusses auf die geringeren Jährlinge, die anderen auf die reifen vierjährigen Böcke zu verlagern. In der Praxis ist ein solcher Grundsatz natürlich nicht in vollem Umfange durchzuführen, er sollte jedoch ein Leitbild sein, das anzustreben ist, um es dann wenigstens teilweise zu erreichen. Hier liegt noch eine ungenutzte Möglichkeit, die Gehörnausbeute zu verbessern, allerdings lediglich in der Stärke, nicht in der Zahl.

Grundsatz: Schone die zwei- und dreijährigen Böcke!

Voraussetzung dafür: Schieße die schlechtere Hälfte der Jährlingsböcke ab!

Von diesem Grundsatz sind wir weit entfernt, wie die Gehörnschauen zeigen, bei denen nach dem Unterkiefer das Alter der erlegten Böcke eingeschätzt werden kann. Das Ergebnis zeigt 30 % Jährlinge, vorwiegend Knopfböcke, 50 % Zwei- und Dreijährige, 15 % reife und 5 % überalterte Böcke.

Der Schwerpunkt des Bockabschlusses liegt also gerade falsch in der Altersgruppe, in der das Gehörn wüchsig ist, in der also ein Abschub unterbleiben sollte. Das Leitbild verlangt allerdings, bei der Hälfte des Bockabschlusses auf ein Gehörn von Trophäenwert zu verzichten, dafür soll die andere Hälfte dann reife Trophäen freilich immer noch unterschiedlicher Güte und Stärke liefern.

Die allgemeine Hebung der Qualität kann nicht durch Wahlabschub, sondern durch Verbesserung der Lebensbedingungen erreicht werden.

Auffallend ist eine relativ hohe Zahl von regelwidrigen Gehörnen, die jährlich unterschiedlich zwischen 10 und 25 % der Gesamtzahl liegt. Weit an der Spitze der Abnormitäten stehen die Gehörne mit verbogenen Stangen (Korkzieher u. ä.), die mit großen jährlichen Unterschieden im Durchschnitt 55 % der Regelwidrigkeiten ausmachen, es folgen Rosenstockbrüche mit 25 % und schließlich die Stangenbrüche und Folgen von Bastverletzungen mit rund je 10 %. Gegenüber Rot- und Damhirschen sind die Zahlen sehr hoch.

Die ausgestellte Jahresbeute an Gehörnen läßt nur unvollkommen die Beurteilung der jagdlichen Behandlung des Bestandes zu. Es fehlt die Kenntnis des lebenden Bestandes, um den Hegeabschub wirklich einschätzen zu können. Deshalb ist die Verteilung von Hegeauszeichnungen in Form von Medaillen schwierig. Als Grundsatz für richtigen Abschub sollte gelten:

1. Keine Zukunftsböcke,
2. Schwerpunkt bei den einjährigen und 4-6jährigen Böcken,
3. Erfüllung des Rickenabschlusses.

Schließlich sollten Bemühungen um Verbesserung der Lebensbedingungen mit berücksichtigt werden.